Die Volkswirtschaftslehre als juristisches Studien- und Prüfungsfach

Autor(en): **Wieland, C.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **38 (1919)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-895724

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Volkswirtschaftslehre als juristisches Studien- und Prüfungsfach.

Von Prof. C. Wieland.

Wenige Fragen sind im Ausland, in Deutschland insbesondere, so eingehend erörtert worden wie die nach möglichst zweckentsprechender Ausgestaltung des juristischen Studiums. Die Schriften und Referate über die Reform der juristischen Studienordnungen sind so zahlreich, dass ihre Aufzählung allein schon einen stattlichen Band füllen würde. Bei uns in der Schweiz hat die Reformbewegung bisher keine grossen Wellen geschlagen. Die bestehenden Studienordnungen werden mit wenig Ausnahmen ruhig weitergeführt. Ja selbst einschneidende Änderungen der Gesetzgebung, wie die Einführung des einheitlichen Zivilrechts, haben nicht vermocht, die Diskussion in Fluss zu bringen. Sollte das Sprichwort wahr sein: „Glücklich das Volk, dessen Annalen leer sind," so dürfen wir hierin ein günstiges Zeichen erkennen. Zweifellos ist, dass, wenn irgendwo, so auf dem Gebiete des akademischen Unterrichts, auf gesetzliche und reglementarische Vorschriften kein zu grosses Gewicht gelegt werden darf. Treten sie zu sehr in den Vordergrund, so dürfen wir auf Krankheitsursachen schliessen, die sich durch alle äussere Reglementierung nicht beheben lassen.

Immerhin möchte ein Problem eine Ausnahme bilden, das in der Literatur über die Ordnung des juristischen Studiums gleichfalls einen breiten Raum einnimmt: das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Dass beide Gebiete sich enge berühren, volkswirtschaftliche Kenntnisse für den Juristen nicht nur nützlich,

sondern notwendig sind und für ihn weit grössere Bedeutung haben als die sonstigen Hilfsfächer, wie Geschichte oder Sprachenkenntnisse, dass innerhalb der Rechtswissenschaft selbst der Ruf nach engerer Verbindung von Recht und Wirtschaft neuerdings mit allem Nachdruck erhoben wird, dies näher darzulegen, hiesse Eulen nach Athen tragen. Allein das Problem möglichst fruchtbringender Annäherung beider Gebiete birgt eine Reihe von Fragen in sich. Dass der Ziele und Mittel viele sind, zeigt ein Vergleich deutscher Einrichtungen mit den unseren und dieser wieder untereinander. Auch braucht nicht näher betont zu werden, dass gegenwärtig infolge der Erfahrungen des Weltkrieges wirtschaftliche Fragen weit nachdrücklicher, ja in geradezu beängstigender Weise die Interessen absorbieren. Es dürfte demnach angebracht erscheinen, der Frage nach einer zweckentsprechenden Verbindung von rechts- und volkswirtschaftlichem Studium näherzutreten und zwar in erster Linie von rein praktischen Gesichtspunkten aus, im Hinblick auf die bei zahlreichen juristischen Berufsarten vermehrten Anforderungen an volkswirtschaftliche Kenntnisse.

Fragen wir zunächst, ob es sich empfiehlt, das Studium der Nationalökonomie für Juristen geradezu als obligatorisch zu erklären und zum Prüfungsfach für juristische Doktorprüfungen zu erheben (auf die im Folgenden allein Rücksicht genommen wird). Nach den in der Schweiz bestehenden Prüfungsordnungen ist die Volkswirtschaft, von einzelnen etwa bestehenden Ausnahmen abgesehen, nicht offizielles Prüfungsfach für Juristen; wohl aber ist sie es ganz allgemein in Österreich und zum grossen Teil in Deutschland. Für Österreich ist der juristische Studiengang sowie das Prüfungswesen einheitlich und sehr eingehend durch Gesetz vom Jahre 1893 geordnet. Darnach haben die Juristen drei Staatsprüfungen zu bestehen, die sowohl die Rechtswissenschaft wie die Staatswissenschaften mit Inbegriff der Nationalökonomie gleichmässig umfassen (vergl. Grünhut in Z. f. Privat- und öffentl-

Recht 18 S. 641 ff.). Ebenso ist in Deutschland die Aufnahme der Staatswissenschaften unter die juristischen Prüfungsfächer die allgemeine Regel. In einzelnen Staaten wird hiervon abgesehen, in anderen, namentlich an den süddeutschen Universitäten München, Tübingen und Strassburg, ist eingehende Prüfung in den Staatswissenschaften vorgeschrieben, in anderen wiederum nur „in den allgemeinen Grundzügen." In Preussen insbesondere ist immer noch die auch infolge der Neuordnung bei Anlass des BGB. nicht modifizierte Vorschrift des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 6. Mai 1869 massgebend. Darnach (§ 4) bilden den Gegenstand der Prüfung: „Die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften." Vergl. Daude und Wolff, die Ordnung des Rechtsstudiums und der ersten juristischen Prüfung im Königreich Preussen, 1903.[1])

Grösseres Gewicht als gesetzlichen Vorschriften ist der Tatsache beizumessen, dass in den zahlreichen gutachtlichen Äusserungen zur Reform des juristischen Studiums Vertreter aller juristischen Disziplinen und der verschiedensten Richtungen sich für die Notwendigkeit der Prüfung in volkswirtschaftlichen Fächern ausgesprochen haben, während eine abweichende Meinung nur selten zu treffen ist. Ich erwähne unter Zivilisten Dernburg,[2]) Gierke[3]) und Goldschmidt, von Publizisten

---

[1]) Vgl. auch Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentags (1900), Band I, 96 ff. Ebenso wird, wie ich dem mir von Herrn Prof. Landmann gütigst zur Verfügung gestellten Material entnehme, Prüfung in der Nationalökonomie auch in Frankreich, Holland und den skandinavischen Ländern verlangt. Doch weichen die Studieneinrichtungen namentlich der romanischen Staaten derart von den unsrigen ab, dass sie für uns nicht unmittelbar massgebend sein können.

[2]) Die Reform der juristischen Studienordnung (1886) S. 4.

[3]) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft N. F. 1. Jahrgang (1877) S. 22.

und Kriminalisten Liszt[4]), Gerland[5]) und Kaufmann.[6]) Besondere Bedeutung kommt Goldschmidts Gutachten zu, der wie keiner vor und nach ihm die juristische wie die volkswirtschaftliche Seite der Rechtsinstitute beherrscht und für einander fruchtbar zu machen verstanden hat und auf das nachdrücklichste für die Nationalökonomie als obligatorisches Studien- und Prüfungsfach eintritt.[7]) Gewiss haben wir angesichts dieser Einmütigkeit der Ansichten kompetenter Beurteiler sowie der Tatsache, dass nicht nur in Deutschland und Österreich, sondern auch in anderen Staaten die Nationalökonomie als Prüfungsgegenstand für Juristen vorgeschrieben ist, alle Veranlassung, unseren bisher abweichenden Standpunkt mit aller Sorgfalt zu prüfen. Was mich trotzdem zu entschiedener Ablehnung veranlasst, sind, möglichst kurz zusammengefasst, folgende Erwägungen.

Vor allem erscheint der Schluss von der Notwendigkeit nationalökonomischer Kenntnisse auf das Obligatorium der Prüfung, wie er uns durchweg begegnet, keineswegs zwingend. Gesetzliche oder reglementarische Vorschriften, namentlich im Gebiete des geistigen Lebens, tun es nicht allein. Es fragt sich, ob sie den beabsichtigten Zweck auch erfüllen und ob nicht die erhofften vorteilhaften Wirkungen durch nicht genügend gewürdigte Nachteile mehr als aufgewogen werden. Vor allem aber fragt sich, ob sich deutsche oder österreichische Verhältnisse ohne weiteres mit den unseren in Vergleich ziehen lassen. Treten wir aber mit diesen drei Fragen an die vorerwähnten Gutachten heran, so lautet die Antwort wesentlich verschieden. Zunächst erhellt ohne weiteres, dass eine volle Beherrschung der weitverzweigten

---

[4]) Zur Reform des juristischen Studiums, 1886, S. 20.

[5]) Die Reform des juristischen Studiums, 1911, S. 82.

[6]) Die juristischen Fakultäten und das Rechtsstudium, 1910, S. 9.

[7]) Vergl. Rechtsstudium und Prüfungsordnung (1887) S. 252 ff.

volkswirtschaftlichen Fächer in ihrem ganzen Umfange dem Juristen nicht zuzumuten ist, soll nicht die Nebensache zur Hauptsache gemacht werden. Deshalb begnügen sich denn auch die preussischen Vorschriften mit den „Grundzügen der Staatswissenschaften", und man darf annehmen, dass diese Beschränkung auch sonst die Regel bildet. Mit Recht erkennt indes Kaufmann, selbst ein Anhänger des Obligatoriums, hierin sowohl wie in der Vorschrift, dass volkswirtschaftliche Vorlesungen gehört werden müssen, eine positiv nicht fördernde, sondern geradezu schädigende Massregel, die auf ein pädagogisch nachteiliges Scheinwesen hinausläuft. „Von wirklicher Arbeit," schreibt Kaufmann, „ist nur in seltenen Ausnahmsfällen die Rede. Die Praxis der Examina behandelt die Nationalökonomie ja selbst nicht als wesentlich. Nationalökonomische Unkenntnisse, wenn überhaupt hie und da einmal eine kleine Bildungsfrage aus diesem Gebiet gestellt wird, haben noch niemand den Hals gebrochen" (A. a. O. S. 9). Geht man aber über diesen Rahmen hinaus, so entsteht die noch schwerer wiegende Gefahr der Überbürdung und des Vorwiegens des bloss Stofflichen vor der geistigen Verarbeitung des Wesentlichen. „Multum sed non multa," Erziehung zum Denken, nicht gedächtnismässige Aneignung blosser Tatsachen müssen die obersten Leitsätze des juristischen Studiums bleiben. Fleiner, der die in Tübingen herrschende staatswissenschaftliche Methode, die auf Stoffülle und Detailkenntnis das Hauptgewicht legt, aus eigener langjähriger Erfahrung kennt, betont ihr gegenüber mit Recht, dass die damit unverträgliche Aufgabe der verwaltungsrechtlichen Vorlesung gerade darin bestehe, in der Fülle des Stoffs die leitenden Ideen, die juristischen Begriffe aufzusuchen (Sonderabdruck aus Verhandlungen des XXXII. Deutschen Juristentages, Band I S. 306). Gerland schliesst sich zunächst denen an, die den Beutel der juristischen Vorlesungs- und Prüfungsfächer bis zum Zerreissen füllen möchten, mit Gewerberecht, Verkehrsrecht, Kolonial-

recht, Militärrecht und ausserdem der gesamten Nationalökonomie. Einige Seiten darauf warnt derselbe Gerland eindringlich und mit beherzigenswerten Worten vor der Gefahr der Überbürdung und der damit zusammenhängenden Verflachung, die eine solche Stoffanhäufung notwendigerweise mit sich bringen muss. A. a. O. S. 83, 93.

Doch ich komme zur Hauptfrage: Lassen sich die in Deutschland und Österreich bestehenden Zustände ohne weiteres mit den unseren auf eine Stufe stellen? In der gesamten in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts anhebenden Literatur über die Reform des juristischen Studiums bis auf unsere Tage klingt einhellig und stets mit gleichem Nachdruck die Klage über notorischen Unfleiss der Rechtsbeflissenen hindurch, und es scheint, sämtliche Examenordnungen, Einführung von Zwangsübungen u. a. m. haben bis jetzt nicht viel gefruchtet. „Gänzliches Versinken in Faulheit, Bierkneipen und Indolenz von etwa einem Drittel aller juristischen Studierenden für mindestens ein bis zwei Jahre," klagt Schmoller 1886 (allgemeine Zeitung Nr. 246—248). Ähnlich Liszt, a. a. O. S. 17. Etwa ein Vierteljahrhundert später wiederholt Zitelmann (Die Vorbildung des Juristen, 1909 S. 7 ff.) dieselbe Klage in noch prägnanterer Weise. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn die akademische Freiheit in Deutschalnd mehr und mehr dem Zwange, der akademische Betrieb dem Schulbetrieb weichen musste: Zwangskollegien, Zwangsübungen mit schulmeistermässigen Zensuren! Begreiflich erscheint nun auch der Schluss von der Notwendigkeit volkswirtschaftlicher Studien auf die Notwendigkeit des Prüfens. Erfreulicherweise liegen bei uns die Verhältnisse erheblich günstiger. Es dürfte kaum einen juristischen Dozenten an schweizerischen Universitäten geben, der sich über Unfleiss seiner Hörer beklagen könnte. Was insbesondere die an der Basler Universität gemachten Erfahrungen anbetrifft, so erfreuen sich gerade Übungen und Spezialvorlesungen über Gebiete, die nicht zu den Examens-

fächern gehören, eines besonders erfreulichen Zuspruchs. Insbesondere pflegen auch nationalökonomische Vorlesungen, soweit die Leute aus ihnen und vom Dozenten, der sie vorträgt, etwas lernen können, eifrig besucht zu werden, Vorlesungen über Handel, Bank- und Börsenwesen, Versicherungswesen etc. Was aber den erfrischenden Luftzug der Freiheit erträgt, gedeiht kräftiger, als was in der erstickenden Atmosphäre des Zwangs künstlich zur Reife gebracht werden soll. Wahren wir somit das goldene Kleinod der akademischen Freiheit, solange wir uns ihrer würdig erweisen!

Lehnen wir somit die Aufnahme der Nationalökonomie als offizielles Prüfungsfach für Juristen ab, so ist damit keineswegs gesagt, dass die juristischen Fakultäten gegenüber der Volkswirtschaftslehre eine vornehm zurückhaltende Stellung einnehmen dürften. Im Gegenteil, die Tatsache, dass volkswirtschaftliche Kenntnisse für jeden Juristen notwendig sind, wird damit nicht aus der Welt geschafft. Gerade weil die Studierenden der Rechte selbst von dieser Überzeugung durchdrungen sind, ist es Aufgabe der juristischen Fakultäten, ihnen bei Aufstellung von Studienplänen für eine zweckentsprechende Verbindung beider Fächer mit Rat an die Hand zu gehen. Die Nationalökonomie darf in den juristischen Lehrplänen nicht fehlen. Dazu macht sich mehr und mehr ein tief empfundenes praktisches, den zukünftigen Lebensberuf berührendes Bedürfnis geltend. In stets zunehmendem Masse pflegen sich heutzutage die Juristen Berufen zuzuwenden, die nicht speziell oder nicht ausschliesslich juristische Kenntnisse, wohl aber solche aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre voraussetzen. Sie wenden sich dem Handel zu, treten in Bankhäuser oder industrielle Betriebe ein, anfänglich in untergeordneteren Stellungen als Sekretäre, Vorsteher von statistischen Bureaus etc., um später in die leitenden Stellen eines Direktors oder Delegierten des Verwaltungsrates aufzurücken. Dazu kommen die weitverzweigten Berufe, die man unter der

Bezeichnung „volkswirtschaftliche Beamtungen" zusammenzufassen pflegt. Einmal gehören hierher staatliche Beamte in Zweigen der Staatsverwaltung mit volkswirtschaftlichem Charakter: Finanzwesen, Arbeiterversicherung, Steuerwesen, das Gebiet der inneren Verwaltung überhaupt, sodann Sekretäre von Handels- und Gewerbekammern, Interessenvertretungen, Gewerkschaften, Arbeiterorganisationen, Unternehmerverbände, Konsumvereine etc. Für alle diese Berufe hat sich, wie insbesondere Bücher für Deutschland bezeugt (Die berufsmässige Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten; Hochschulfragen [1912] S. 25 ff.), in neuerer Zeit in steigendem Masse die Forderung durchgesetzt, dass sie mit Männern besetzt werden, die eine auf volkswirtschaftlicher Grundlage beruhende akademische Bildung besitzen und sie durch die Doktorprüfung oder schriftstellerische Leistungen nachgewiesen haben. Der Jurist, der sich solchen Berufen zuwendet, hat somit den Wettbewerb mit eigentlich volkswirtschaftlich ausgewiesenen Akademikern zu bestehen. Hierbei bringt er freilich eines mit, das den Mangel spezieller Fachkenntnisse in grossem Umfange ausgleicht, die mit einem fruchtbringenden Rechtsstudium notwendig verbundene methodische Schulung. Allein trotzdem sind die gegenwärtig in solchen Berufen zu erhebenden Anforderungen zu gross und umfassend, als dass sich nur mit rein juristischen Fächern auskommen liesse. Gewiss wird man unter mehreren, die sich um eine offene Stelle bei einer Bank oder einer staatlichen Steuerverwaltung bewerben, dem den Vorzug geben, der sich ausser über juristische noch über spezielle Kenntnisse im Bank- oder Steuerwesen auszuweisen vermag. Dem wird im allgemeinen zurzeit noch zu wenig Rechnung getragen. Wir müssen unsere Doktorprüfungen so dehnbar gestalten, dass neben juristischen auch für volkswirtschaftliche Fächer Raum bleibt. Zürich sah in seiner nunmehr aufgehobenen Prüfungsordnung neben dem rein juristischen Dr. juris utriusque einen Dr. juris publici vor, der

neben juristischen, zum grossen Teil öffentlich-rechtlichen Fächern auch Volkswirtschaft umfasst. In Bern besteht nur eine Form der Doktorprüfung, worin jedoch neben obligatorischen Fächern solche aufgeführt sind, für die dem Doktoranden die Wahl offen bleibt. Zu diesen gehört namentlich Volkswirtschaftslehre. Beide Einrichtungen verfolgen grundsätzlich den richtigen Weg. Dem Kandidaten wird zur Wahl gestellt, ob er ausschliesslich sich juristischen Fächern zuwenden oder juristische mit volkswirtschaftlichen verbinden will. Bevor wir indes näher auf die Ausgestaltung der juristischen Doktorprüfung eintreten, ist die grundsätzliche Frage zu erörtern, wie viel der Rechtswissenschaft und wie viel der Volkswirtschaft einzuräumen ist. Hier stehen verschiedene Wege offen. Allein es scheint, wir schweben zwischen Scylla und Charybdis, wir mögen wählen, wie wir wollen. Entweder wir weisen dem „staatswissenschaftlichen Doktor", so wollen wir ihn nennen, ausser Nationalökonomie juristische Fächer nur in beschränkter Zahl zu, hauptsächlich etwa öffentliches Recht. Alsdann gelangen wir leicht auf beiden Gebieten zu einem unfruchtbaren Dilettantismus. Oder wir vermehren die Zahl der juristischen Fächer; alsdann scheint wieder die Nationalökonomie zu kurz zu kommen. Um uns mit diesen Schwierigkeiten auseinander zu setzen, müssen wir dem inneren sachlichen Verhältnisse beider Wissensgebiete zu einander näher treten. Was ist der Gegenstand beider Wissenschaften und welche Anforderungen stellt jede von ihnen in Ansehung ihrer Methode und des inneren Zusammenhanges der in ihr eingeschlossenen Fächer?

Die Nationalökonomie ist bekanntlich eine noch verhältnismässig junge Wissenschaft. Sie hat sich gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts aus den die heterogensten Bestandteile in sich schliessenden sogenannten Kameralwissenschaften heraus entwickelt und hat Jahrzehnte gebraucht, um über ihr eigentliches Arbeitsziel und ihre Arbeitsweise Klarheit zu erringen. Noch heute befehden

sich eine Reihe verschiedener Richtungen, und der Kampf um den Gegenstand des nationalökonomischen Denkens nimmt einen breiten Raum ein. Vergl. den umfangreichen, beinahe ausschliesslich methodologischen Problemen gewidmeten 1. Band der Schrift von Karl Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 1916. Auf die Fragen, die uns hier beschäftigen: was ist der eigentliche Gegenstand der Volkswirtschaftslehre und wie ist das Verhältnis von Recht und Wirtschaft näher zu bestimmen, erteilt uns meines Erachtens die zutreffendste Antwort die sogenannte sozialrechtliche Richtung, die insbesondere von R. Stammler (Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 2. Auflage 1906), unter Nationalökonomen von K. Diehl vertreten wird und Rodbertus sowie Adolph Wagner zu ihren Vorläufern zählt (S. Diehl, a. a. O. S. 1 ff., 399 ff.). Darnach bilden sowohl Volkswirtschaft wie Rechtswissenschaft die einander ergänzenden Teile der Sozialwissenschaft, d. h. der Wissenschaft des auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten menschlichen Zusammenwirkens. Die Volkswirtschaft betrachtet dieses Zusammenwirken in seiner gegebenen Tatsächlichkeit. Gegenstand der Rechtswissenschaft ist dagegen die rechtliche Regelung des sozialen Lebens. Indem die Nationalökonomie die menschliche Bedürfnisbefriedigung nicht als solche, sondern nur in ihrem Zusammenwirken innerhalb der menschlichen Gemeinschaft, Staat und Gesellschaft, in Erwägung zieht, löst sie sich von den Gebieten der Naturwissenschaft sowohl wie der Technik los, während in der früheren Kameralwissenschaft wie auch in den älteren Perioden der Nationalökonomie verschiedene Betrachtungsweisen noch ungeschieden ineinanderfliessen und die Existenzberechtigung der Volkswirtschaftslehre als einer selbständigen Wissenschaft problematisch erscheinen liessen. Damit erscheint zunächst die innere Einheit von Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft in methodisch unangreifbarer Weise begründet. Beide sind Bestandteile des sie

gleichmässig umfassenden Ganzen der Sozialwissenschaften. Beide haben dieselben Lebensverhältnisse zum Gegenstand. Kauf, Darlehen, Hypothek, die verschiedenen Formen der Handelsgesellschaft, Kollektiv-, Aktiengesellschaft und Genossenschaft sind sowohl Rechts- als Wirtschaftsformen und können nur als solche richtig verstanden werden. Allein der Jurist und der Nationalökonom betrachten dieselben Lebenserscheinungen von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Der Jurist betrachtet sie so, wie sie sich im einzelnen rechtlich auswirken, er fragt von welchen Rechtssätzen das soziale Dasein beherrscht wird. Der Nationalökonom fragt: Wie sind diese Lebensformen entstanden, welche Bedürfnisse haben sie ins Dasein gerufen, welche Vorstellungen haben bei ihrer Bildung mitgewirkt, sodann welche Einwirkungen gehen von ihnen auf das soziale Ganze aus? Es ist ein Gegensatz ähnlicher Art, wie er zwischen der Psychologie einerseits, Logik und angewandter Methodik andererseits besteht. Beide haben das Gebiet menschlicher Vorstellungen zum Gegenstand, bilden aber trotzdem völlig getrennte Wissensgebiete; denn die Psychologie untersucht, wie menschliche Vorstellungen sich auf dem Wege der Ideenassoziation bilden; Logik und Methodenlehre lehren uns, wie wir denken sollen, um zu allseits anerkannten, übereinstimmenden und scharf abgegrenzten Vorstellungen zu gelangen. Damit aber verbindet sich notwendig für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre ein Unterschied der Methode. Damit sind wir an dem Punkte angelangt, an dem die Wege noch weiter auseinanderführen und der gerade mit Rücksicht auf die Frage, wie eine engere Verbindung beider Wissensgebiete im akademischen Studium anzustreben ist, nicht sorgfältig genug berücksichtigt werden kann. Die besondere Schwierigkeit der juristischen Methode liegt in ihren erhöhten Anforderungen an die Fähigkeit zu abstraktem Denken begründet. Zur Erleichterung unseres praktischen Denkens verleihen wir unseren juristischen Begriffen sinnliche Formen, wir sprechen von

Entstehung, Untergang oder Übertragung von Rechten. Allein die juristischen Begriffe bezeichnen ein rechtliches Sollen, also etwas rein Intelligibles, und je mehr wir von unteren Begriffen zu Begriffen höherer Ordnung aufsteigen, um das Ganze der Rechtsordnung in Einheit zu erfassen, desto mehr entfernen wir uns von der konkreten Anschaulichkeit des einzelnen Rechtsfalls. Hierin liegt es begründet, dass die sichere Beherrschung der juristischen Methode nur durch jahrelang fortgesetzte Übung errungen wird. Das juristische Studium hat mithin seine ganze Kraft auf die Aneignung und Verwertung des juristischen Denkens zu richten. Das rein Tatsächliche, Gedächtnismässige tritt nirgends so sehr wie bei ihm in den Hintergrund. Diesem unserem obersten Zwecke hat sich auch die Verbindung mit dem volkswirtschaftlichen Studium einzuordnen. Nur dann werden wir uns dazu verstehen, mit der Nationalökonomie unser Erstgeburtsrecht zu teilen, wenn sie die juristischen Begriffe, mit denen auch sie operieren muss, in gleicher Weise bildet und anwendet wie wir.

Leider lässt sich nicht leugnen, dass die Nationalökonomie dieser Anforderung bisher nur sehr ungenügend Rechnung getragen hat. Es wäre ein Leichtes, eine Fülle von Beweisen dafür beizubringen, dass die Nationalökonomen mit wenig Ausnahmen, ich nenne unter diesen namentlich Schäffle, Liefmann, Max Weber, die rechtlichen Begriffe in schiefer und unrichtiger Weise anwenden und dadurch bei dem angehenden Rechtsbeflissenen Verwirrung und Unklarheit anrichten. Ich begnüge mich zum Belege hiefür mit einem Zentralbegriff der Rechtslehre, von dem die meisten sonstigen privatrechtlichen Begriffe nur Ausstrahlungen sind, dem Eigentumsbegriff. Man mag in beliebigen nationalökonomischen Lehrbüchern oder sonstigen Darstellungen Umschau halten, beinahe durchweg begegnet uns die Anschauung, dass Privat- und Kollektiveigentum sich als verschiedene Formen des Eigentums darstellen. Mit anderen Worten: Der

Satz, dass das Eigentum dem Einzelnen zuständig ist, ist dem Eigentum als solchem immanent; er bedingt die innere Ordnung des Eigentums selbst. Soll mithin, das folgt hieraus, das sozialistische Ideal verwirklicht, das Eigentum an den Produktionsmitteln an den Staat, die Gemeinde oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften übergeführt werden, so bedarf es einer völligen Umgestaltung unserer heutigen Privatrechtsordnung. Unser Zivilgesetzbuch muss einem neuen Gesetzbuch weichen. Lassen wir statt aller Diehl reden, dem gewiss niemand Mangel an methodischem Denken vorwerfen kann. In Anknüpfung an den durchaus richtigen Gedanken, den Max Weber auf dem ersten deutschen Soziologentag ausgesprochen hat (Verhandlungen S. 267 ff.), nämlich dass in Deutschland die sozialistische Wirtschaftsordnung eingeführt werden könne, ohne dass das bürgerliche Gesetzbuch irgendwie geändert zu werden brauche, sagt Diehl: „Eine sozialistische Rechtsordnung würde eine völlige prinzipielle Umwandlung der ganzen Grundlage unserer Rechtsordnung voraussetzen, und damit wäre auch die Bedeutung aller unserer Rechtsbücher vollkommen hinfällig geworden; denn was soll uns das bürgerliche Gesetzbuch noch bedeuten mit seinen Bestimmungen über Pacht und Miete, wenn es keine Pächter und Mieter mehr gibt, über Privateigentum und Erbrecht, wenn alles dieses beseitigt ist?“ A. a. O. S. 53 ff. Dass nichts verkehrter ist, als eine solche Auffassung, die Privateigentum und Eigentum schlechthin identifiziert, weiss jeder Jurist. Die Frage: Was ist Inhalt des Eigentums, ist völlig zu trennen von der Frage: Wem ist das Eigentum zuständig? Beide, Inhalt und Zuständigkeit, werden von völlig verschiedenen Normen beherrscht, diese von den Normen über Rechtsfähigkeit (ZGB. Art. 11), jener von den Normen über das Eigentum. Das Eigentum des Standard Oil Trust mit seinem Milliarden betragenden Grundkapital ist genau das gleiche Eigentum wie das Eigentum des kleinsten Hausbesitzers, das Eigentum des Staates oder der Gemeinde

das gleiche wie das eines beliebigen Privatmannes, und wenn heute die sozialistische Rechtsordnung in Kraft treten würde, brauchte von den Vorschriften des ZGB. über das Eigentum kein Buchstabe geändert zu werden. Ich habe absichtlich gerade dieses Beispiel herausgegriffen, weil es uns zeigt, dass der Nationalökonom, weil er die gleichen Erscheinungen von abweichenden Gesichtspunkten aus betrachtet, eben leicht in Gefahr gerät, das Wesentliche der rechtlichen Institute zu übersehen. Die Diskrepanz ist begreiflich genug. Dem Nationalökonomen ist es nur um das Ganze zu tun, um die Einwirkungen, die das Eigentum auf das wirtschaftliche und soziale Leben ausübt. Um die einzelnen Wirkungen und den Inhalt des Eigentums kümmert er sich nicht. Deshalb ist für ihn der Gegensatz von Privateigentum und Kollektiveigentum so wichtig, dass ihm beides als der Art nach verschieden erscheint. Der Jurist wird dagegen auch hier Jherings Maxime befolgen: „Jurisprudenz ist Scheidekunst." Er weiss, dass Eigentumsinhalt, Eigentumsausübung und Eigentumszuständigkeit drei gänzlich verschiedene Dinge sind. Der Inhalt des Eigentums gehört dem Gebiete des Individualrechts an, das die einzelnen Rechts- und Wirtschaftskreise von einander scheidet und ihre Grenzen festsetzt. Eigentumsausübung und Zuständigkeit des Eigentums dagegen gehören dem Sozialrecht zu, das die Träger dieser Wirtschaftskreise miteinander verbindet.

Welche Schlussfolgerungen sollen wir hieraus ziehen? Sollen wir uns das Urteil des Gutachtens einer deutschen juristischen Fakultät aneignen, die Beschäftigung mit der Volkswirtschaftslehre beeinträchtige das juristische Denken (erwähnt von Bücher, a. a. O. S. 53)? Gewiss nicht! Vergessen wir nicht Kants Worte: „Begriffe ohne Anschauungen sind leer." Blosse Begriffsjurisprudenz ohne Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Unterlagen würde, wie die Erfahrungen des vorigen Jahrhunderts lehren, zu einem blossen dialektischen Spiel mit Begriffen und zur Scholastik zurückführen. Wohl aber müssen wir

bei den Rechtsbeflissenen das juristische Urteil derart zu schärfen suchen, dass sie die rechtlichen Auffassungen, die uns in der Nationalökonomie begegnen, mit kritischem Bewusstsein zu überprüfen, die wirtschaftlichen Vorgänge sofort mit juristisch geschärftem Blick zu formen in der Lage sind. Für die Verbindung von juristischen und volkswirtschaftlichen Studien ergibt sich hieraus, dass letztere nicht an den Anfang zu stellen sind. Sie haben erst einzusetzen, wenn der Studierende durch das Studium der juristischen Vorbereitungsfächer und der Pandekten im juristischen Denken hinreichend geübt ist. Für die Ausgestaltung des juristischen Doktorexamens entnehme ich hieraus folgende Anforderungen: Der bisherige Dr. juris utriusque, nur juristische Fächer umfassend, ist beizubehalten. Daneben aber ist dem Studierenden der Rechte die Ablegung einer aus juristischen und volkswirtschaftlichen Fächern bestehenden Doktorprüfung zur Wahl zu stellen („staatswissenschaftlicher" Dr. oder „Dr. rerum politicarum"). Mit der Trennung von juristischen Fächern einerseits, öffentlich-rechtlichen und volkswirtschaftlichen Fächern andererseits, nach Zürcher Vorgang, vermöchte ich mich jedoch nicht zu befreunden. Es genügt nicht, wie dies die frühere Zürcher Examensordnung vorsieht, dass für den Doctor juris publici von privatrechtlichen Fächern nur „Grundzüge des schweizerischen oder deutschen oder römischen Privatrechts" als obligatorisch erklärt werden (Zürch. O. § 10). Vielmehr muss auch der staatswissenschaftliche Doktor seinem wesentlichen Inhalte nach juristisches Gepräge erhalten, sollen nicht Verflachung und Dilettantismus erzeugt werden. Man kann nicht nur halb Jurist sein; man ist es oder ist es nicht. Zum selben Ergebnis führen rein praktische Erwägungen. Wer bei einer staatlichen Steuerbehörde tätig ist, wäre mitsamt seinen öffentlich-rechtlichen Kenntnissen übel beraten, wenn ihm nicht Begriffe wie Grundkapital, Reservefonds, stille Reserven u. dergl. gegenwärtig wären, was eine gründliche handelsrechtliche Schulung

voraussetzt. Ist Aneignung des juristischen Denkens oberste Richtschnur, so müssen sämtliche wesentlichen juristischen Fächer als ein organisches Ganzes angesehen werden. Ein fruchtbares Studium des öffentlichen Rechts hat eine gründliche privatrechtliche Schulung zur Voraussetzung. Ebenso ist ein volles Verständnis des Privatrechts nicht ohne Beherrschung der öffentlich-rechtlichen, namentlich verwaltungsrechtlichen Grundbegriffe möglich. Ich erinnere nur an das sogenannte öffentliche Sachenrecht, bei dem sich Privat- und öffentliches Recht durchweg durchdringen. Allein man gehe auf der anderen Seite nicht zu weit. Gerade weil für das juristische Studium der Stoff hinter der Form zurücktritt, die volle Beherrschung der juristischen Methode uns in den Stand setzt, jedes uns bisher noch unbekannte Fach oder jedes ausländische, vom unsrigen abweichende Recht mit leichter Mühe zu verarbeiten, kann unter den einzelnen Fächern eine Auswahl getroffen werden, so dass neben juristischen noch für volkswirtschaftliche Fächer Raum übrig bleibt. Die in den juristischen Examenordnungen als obligatorisch bezeichneten Disziplinen erheben ja gleichfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Neue Fächer entstehen, die darin noch nicht berücksichtigt sind, z. B. Steuerwesen, Sozialversicherung; manche andere Fächer haben an Bedeutung verloren. Es genügt somit, dass für Erlangung des „staatswissenschaftlichen" Doktors diejenigen juristischen Disziplinen bindend vorgeschrieben werden, die für Aneignung der juristischen Methode die unerlässliche Grundlage bilden. Hieran lassen sich die entbehrlichen Fächer anreihen, die nach Wahl des Kandidaten durch volkswirtschaftliche Fächer zu ersetzen sind. Was als wesentlich anzusehen ist, was nicht, darüber werden freilich die Ansichten auseinandergehen, erscheint doch jedem Gelehrten die kleine Baustelle, an der er arbeitet, als der Weltmeridian! Allein wo guter Wille vorhanden ist und das Streben, sich vor überflüssiger Pedanterie zu hüten, da wird unschwer eine Einigung zu erzielen

sein. Um kurz meine Ansicht zusammenzufassen, so würden unter den wesentlichen und deshalb unentbehrlichen Fächern aufzuführen sein einmal die Vorbereitungsfächer, römisches und deutsches Privatrecht, diese schon deshalb, weil sie die juristischen Grundbegriffe gleichsam im Rohbau, befreit von den Zufälligkeiten eines bestimmten konkreten Gesetzesstoffes zur Anschauung bringen. Sodann die Pandekten, hierunter namentlich der allgemeine Teil, und vom modernen Privatrecht Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht und etwa noch Sachenrecht. Diese Gebiete bilden die eigentliche Schule der juristischen Methodik. Entbehrlich wären dagegen für die mehr volkswirtschaftlich orientierten Berufsarten Familien- und Erbrecht, Versicherungsrecht, Urheber- und Erfinderrecht und sonstige derartige Spezialdisziplinen. Im Gebiete des öffentlichen Rechts würden etwa Zivilprozess, Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht als unentbehrliche Grundlage jedes juristischen Studiums anzusehen sein, nicht dagegen Konkursrecht, Strafprozess-, Kirchen- und Völkerrecht. An ihre Stelle könnten volkswirtschaftliche Fächer treten.

Zu untersuchen bleibt indes noch, ob die Volkswirtschaftslehre ihrerseits eine derartige Zerstückelung zulässt, die wir ja für die Jurisprudenz ablehnen, ferner nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl zu treffen ist. Doch ist hier nochmals zu bedenken, dass beide Gebiete viel zu umfassend sind, als dass sie ein einzelner zu beherrschen vermöchte. Vergl. A. Diehl, a. a. O. S. 55. Das eine von beiden muss also notwendigerweise dem anderen zum Opfer gebracht werden. Mit blossen „Grundzügen der Staatswissenschaften“ u. dergl. wird nichts erreicht. Vielmehr muss verlangt werden, dass der Kandidat einzelne bestimmte Gebiete, wie Handels- und Bankwesen etc., diese aber vollständig beherrsche. Nach dieser Maxime müssten wir auch dann verfahren, wenn die Volkswirtschaft als offizielles Prüfungsfach für sämtliche Juristen in An-

regung gebracht würde. Unseres Erachtens lässt aber die Nationalökonomie eine derartige Spaltung ihrer Bestandteile zu. Die gesamte Volkswirtschaftslehre zerfällt bekanntlich in zwei Teile, allgemeine theoretische und angewandte oder praktische Nationalökonomie, mit Einschluss der Finanzwissenschaft. Die theoretische Nationalökonomie steht indes zur praktischen Nationalökonomie nicht im Verhältnisse der strengen Unterordnung des logisch Allgemeinen zum Besonderen, wie etwa die allgemeine Rechtslehre zu den rechtlichen Spezialdisziplinen. Dies geht schon daraus hervor, dass die Nationalökonomen über die Prinzipien der Teilung keineswegs einig gehen. Im allgemeinen wird man behaupten dürfen, dass die theoretische Nationalökonomie für den Juristen weit weniger Bedeutung hat. Ich verweise zum Belege hiefür auf die wichtige volkswirtschaftliche Lehre vom Werte. Im Mittelpunkt dieser Lehre stehen Erörterungen für und wider die von Böhm-Bawerk namentlich vertretene Lehre vom „Grenznutzen". Hierbei handelt es sich wesentlich um die Genesis der Wertvorstellungen. Über die Bedeutung dieser Probleme an sich soll hier kein Urteil gefällt werden. Doch wird der Jurist diesem gesamten Fragenkomplex wenig entnehmen können; denn der Jurist fragt nicht, wie Wertvorstellungen entstehen, sondern wie etwa bei Errichtung der Bilanz gewertet werden soll. Die Gebiete der praktischen Nationalökonomie sind es, die er für seinen speziellen Beruf braucht und die ihm ausserdem die für das juristische Studium erforderliche tatsächliche Unterlage liefern: Bank- und Börsenwesen, Handel, Versicherungs- und Steuerwesen, Arbeiterfrage, Buchführung etc. Jedes dieser Fächer bildet ein Gebiet für sich. Sie würden den entbehrlichen juristischen Fächern derart zur Seite gestellt, dass der Kandidat zwischen ihnen wählen könnte. Wer z. B. sich dem Handel zu widmen gedenkt, würde sich für Handel und Bankwesen entscheiden. Wer bei einer Steuerverwaltung einzutreten gedenkt, für Steuerwesen. Die

Ordnung der Prüfung müsste so dehnbar gestaltet werden, dass den verschiedenen praktischen Bedürfnissen des Kandidaten Rechnung getragen wird. Er hätte somit die Wahl, ob er sich jeweilen für sämtliche volkswirtschaftlichen Fächer an Stelle der fakultativen juristischen entscheiden oder je eines mit dem anderen vertauschen will. Auf nähere Einzelheiten brauchen wir uns nicht einzulassen. Es genügt, dass die allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt werden. Hierbei wäre ausserdem noch zu berücksichtigen, dass manche Studierende sich erst im späteren Verlaufe für einen bestimmten Beruf entscheiden. Wer somit das eigentliche juristische Doktorexamen bereits bestanden hat (dr. utriusque juris, für das nach unseren Vorschlägen sämtliche juristischen Fächer vorgeschrieben wären), dem muss Gelegenheit geboten werden, sich nachträglich noch über bestimmte volkswirtschaftliche Kenntnisse auszuweisen, dadurch, dass er sich in gleicher Weise der Prüfung in einzelnen volkswirtschaftlichen Fächern unterzieht.

Unsere Ausführungen lassen sich somit dahin zusammenfassen: Ungeachtet des abweichenden Standpunktes der Mehrzahl der ausländischen Einrichtungen verdienen unsere vom Obligatorium der Nationalökonomie absehenden Studienordnungen den Vorzug. Doch sollte der Möglichkeit, juristische und volkswirtschaftliche Studien in methodisch richtiger, den Anforderungen des juristischen Studiums angepasster Weise mit einander zu verbinden, mehr als bisher üblich Rechnung getragen werden.